



Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz

im Bundesverband der Lehrer an berufsbildenden Schulen e.V. und im Deutschen Beamtenbund

Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz, Tel.: 06131 - 61 24 50, Fax: - 61 67 05

Adam-Karrillon-Str.62 · 55118 Mainz

MBWJK
Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Vorsitzender:

Ulrich Brenken

Rheingauer Straße 8

55122 Mainz

Tel. 06131-41818

Fax : 06131-41817

eMail,p: citroen-club@t-online.de

eMail,d: ulrich.brenken@bbs1-mainz.de

eMail, vlbs : ulrich.brenken@vlbs.org

23.04.08

Entwurf zum Schulgesetz und zum Privatschulgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vlbs nimmt zur Vorlage wie folgt Stellung:

Generell begrüßen wir, dass das Land mit dem neuen Konzept auf die demographische Schülerentwicklung, das geänderte Schulwahlverhalten und die geänderten Anforderungen der Wirtschaft reagiert. Derzeit nicht gelöst sind die pädagogischen Konzepte zur Umsetzung der individuellen Förderung von Schülern und die Verbesserung der Transparenz und Durchlässigkeit des Schulsystems. Im Gegenteil: mit dem vorgelegten Schulgesetzentwurf wird das Schulsystem noch unübersichtlicher. Die Verankerungen in §§10, 10a und 11 stellen für uns den Kern der Regelungen dar, die das neue Gesetz vorsieht und die aus Sicht des vlbs sehr bedeutsam sind. Sie werden, wie alle weiteren der Vorlage, dort begrüßt, wo sie Klarstellungen beinhalten, die in Einklang mit bundesweit geltenden gesetzlichen Regelungen und zugehörigen KMK-Verinbarungen stehen. Sie stoßen jedoch überall dort auf Kritik, wo der Entwurf rechts- und ordnungspolitische Lösungen vorsieht, die nach unserer festen Überzeugung in ihrer Wirkung auf Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte sowie nach unserer sorgfältigen Einschätzung auch auf Schulträger und den dualen Partner nicht sachgerecht sind, starr über regionale Gegebenheiten hinweg gehen oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen. Mit dem größten Nachdruck wehrt sich der vlbs gegen die in §11 vorgesehene 100%-Zuordnung an die „Realschule plus“ aus in den zurückliegenden Monaten mehrfach vorgetragenen objektiven, systemischen, methodischen, pädagogischen, finanziellen und u.E. auch rechtlichen Gründen.

In unsere Stellungnahme weisen wir darüber hinaus bewusst auch auf Punkte hin, die im Verordnungsweg ausgestaltet werden. Dies ist deshalb erforderlich, weil das Gesetz einen Rahmen geben muss, der den Verordnungen sinnvollen Gestaltungsspielraum lässt. Im Einzelnen:



§ 9, Schularten und Schulstufen:

Gesetzentwurf 01:

In der Orientierungsstufe findet der Unterricht im Klassenverband statt. Es besteht die Möglichkeit, Neigungsdifferenzierung einzurichten.

vlbs-Position:

Aufgrund der hochkomplexen Struktur verschiedenster Schulformen, Abschlüsse und Organisationsformen, fordert der vlbs die schulgesetzliche Verankerung von Gruppen zur Neigungsdifferenzierung auch an BBSn schon aus Gründen der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung.

§ 10, Aufgaben und Zuordnung der Schularten:

Gesetzentwurf 02:

(3) Die Realschule plus führt zur Qualifikation der Berufsreife, die zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt, und zum qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in berufsbezogene und auch in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt.

vlbs-Position:

Im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung sollte der Begriff „Berufsreife“ exakter formuliert werden, denn Fakt ist:

- a) bereits unser Kerngeschäft, die Berufsschule, kann zur Studienberechtigung führen – z.B. durch Fachhochschulreifeunterricht.
- b) JEDER Bildungsgang, der in ein Studium führt, führt damit hoffentlich über das Studium auch in einen Beruf und ist daher nicht nur als Selbstzweck „studienbezogen“ sondern ebenfalls berufsbezogen.

In jedem Fall müsste zum bislang eher inhaltsleeren Begriff der Berufsreife unbedingt eine inhaltliche Definition geleistet werden.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf schlägt der vlbs hier folgenden Text vor, der sinngemäß auch für vergleichbare andere Textstellen zu übertragen wäre:

3) Die Realschule plus führt zur Qualifikation der Berufsreife, die zum Eintritt in die duale Ausbildung sowie in die Berufsfachschule 1 berechtigt.

Darüber hinaus führt sie zum qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in die duale Ausbildung sowie in Bildungsgänge der Sekundarstufe II berechtigt, die zur Fachhochschul- oder der Hochschulreife führen. Diese Bildungsgänge können sowohl von allgemein bildenden als auch berufsbildenden Schulen angeboten werden.

Gesetzentwurf 03:

Sie ist in Schulformen gegliedert. Die Realschule plus arbeitet zu Fragen der Berufsorientierung eng mit der berufsbildenden Schule zusammen.

vlbs-Position:

Hier ist nicht klar, welche Aufgaben bei dieser Zusammenarbeit auf die BBSn (zusätzlich?) zukommen. Daher fordert der vlbs bereits jetzt den ergebnisoffenen Dialog VOR der Schaffung von Fakten. Es muss vorher klar definiert sein, welche Pflichten von jedem Partner einer Region



in der Zusammenarbeit erfüllt werden müssen. Die Erfahrungen aus den Kooperationsverträgen „Duale Oberschule <> Berufsbildende Schulen“ verdeutlichen, dass ein Kooperationsvertrag sich den Veränderungen im schulischen Geschehen anpassen und somit fortgeschrieben werden sollte. Diese Flexibilität sollten vor Ort die kooperierenden Schulen haben.

Gesetzentwurf 04:

Sie ist der Sekundarstufe I zugeordnet.

vlbs-Position: Der vlbs begrüßt diese Klarstellung.

Gesetzentwurf 05:

6) Die Integrierte Gesamtschule führt zur Qualifikation...

vlbs-Position:

Gleichlautend zu §10,3 „Die Realschule plus arbeitet zu Fragen der Berufsorientierung eng mit der berufsbildenden Schule zusammen.“ fordert der vlbs, hier einen entsprechenden Passus auch für die IGS vorzusehen:

„Die Integrierte Gesamtschule arbeitet in Fragen der Berufsorientierung eng mit der berufsbildenden Schule zusammen.“

Begründung: Die Ausgangslage beider Schularten ist dieselbe.

Gesetzentwurf 06:

Der Unterricht in der Integrierten Gesamtschule findet im Klassenverband mit der Möglichkeit einer inneren Differenzierung **sowie** in Kursen mit einer Differenzierung nach Leistung **oder in klasseninternen Lerngruppen** statt.

vlbs-Position:

Schon aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit fordert der vlbs, die hier vorgesehene Differenzierungsmöglichkeit auch für die berufsbildenden Schulen vorzusehen – z.B. bei den lernfeldorientierten Berufen. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die berufsbildenden Schulen als Reparaturbetrieb für frühere Versäumnisse des Bildungswesens die gleichzeitige Vermittlung von beruflichen und studienbezogenen Kompetenzen zu leisten haben, müssen in allen Bildungsgängen Differenzierungsmöglichkeiten sowohl organisatorisch als auch personell gewährleistet sein.

§ 10a, Formen der Realschule plus:

Gesetzentwurf 07:

(4) Die Realschule plus kann im organisatorischen Verbund mit einer Fachoberschule geführt werden.

vlbs-Position:

Der vlbs fordert, die Formulierung zu ändern in:

Die Realschule plus kann im organisatorischen Verbund um eine Fachoberschule erweitert werden. Diese Schulform wird von einer kooperierenden BBS beantragt und geführt.

Um die mit der Fachoberschule verbundene Gesamtgemengelage zwischen den beiden beteiligten Schularten nicht kontraproduktiv sondern kooperativ auszugestalten, ist es erforderlich, den Gesetzestext so offen zu formulieren, dass der Standort in einer Region die berufsbildende Schule ist und dass Lösungen nur im Einvernehmen mit der BBS erfolgen dürfen. Diese HPR-BBS-Forderung ist wirksam zu begründen mit...



- der Nähe der Ausbildungsgänge an BBSn zur Arbeitswelt und ihren Möglichkeiten zu beruflichen Karrieren Schülerinnen und Schülern eine individualisierte Angebots- und Orientierungsvielfalt zu bieten, wie keine andere Schulart.
- der räumlichen Passung (vorhandene Gebäude, Labors etc.),
- den bereits investierten und zukünftig weiterhin zu investierenden Mitteln – insbesondere vor dem Gebot der sparsamen Haushaltsführung,
- die vorhandene pädagogische Kompetenz der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen,
- der fachlichen Kompetenz der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen und dem damit verbundenen Bezügen und Verbindungen zur Arbeitswelt,
- der gemäß gültiger KMK-Vereinbarung abzubildenden Fachrichtungen (Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft), die in Parallelwelten anderer Schularten schon aufgrund der kommunalen Haushaltslagen nicht darstellbar sind.

Gesetzentwurf 08:

Den Bildungsgängen zur Erlangung der Berufsreife kann ein weiteres Schuljahr angefügt werden.

vlbs-Position:

Der vlbs lehnt eine solche Generalisierung des Projekts „Keiner ohne Abschluss“ („KoA“) ab und erneuert seine zum Entwurf vom 30.10. geäußerte Kritik hier ausdrücklich. Er sieht diese Textpassage als Untermauerung seiner Kritik an der regierungsseitig abwiegelnden Rhetorik der vergangenen 5 Monate, „KoA“ sei nur ein sehr begrenztes Projekt und man verstehe dessen vom vlbs gebrandmarkten negativen Einfluss auf die schulische Arbeit im BVJ und in der BF 1 nicht.

Gesetzentwurf 09:

(5) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

vlbs-Position:

U.E. müssen die Eckpfeiler im Gesetz grundgelegt und dürfen nicht in eine Verordnung abgedrängt werden. Diesem Anliegen werden die o.a. zu Absatz 4 vorgesehenen Formulierungen nicht gerecht. Der vlbs fordert hier, vor der Abstufung auf die Ebene der Rechtsverordnungen, im Rahmen der Anhörung zum Gesetz in Dialog über die Perspektiven zur konkreten Ausgestaltung zu treten.

§ 11, Formen der berufsbildenden Schule:

Gesetzentwurf 10:

(1) Die berufsbildende Schule gliedert sich in folgende Schulformen:

1. . die Berufsschule einschließlich des Berufsvorbereitungsjahres,

(...)

7. die Fachoberschule.

vlbs-Position:

Die gesetzliche Verortung der Fachoberschule bei den Schulformen der berufsbildenden Schulen entspricht der Forderung und der Erwartung des vlbs und wird daher begrüßt.

Bei der Ausgestaltung der einzelnen Schulformen im Zuge der Gesetzesnovelle regt der HPR-BBS zu Abs. 1, Nr. 1 an, Jugendlichen im Berufsvorbereitungsjahr zu ermöglichen, auch im Rahmen einer Produktionsschule auf eine Berufsausbildung vorbereitet zu werden. Dies bedeutet für die uns verbleibende Klientel einen noch höheren Fachpraxisanteil in kleinen Lerngruppen



(analog „Keiner ohne Abschluss“). Die BBS sollten die Möglichkeit erhalten, im Rahmen eines Netzwerkes einen potentiellen BVJ – Schüler abzulehnen und ihn an eine andere Einrichtung zu vermitteln.

Gesetzentwurf 11:

(4)

Die Berufsoberschule II setzt **den erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und** die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraus

vlbs-Position:

Die Reihenfolge mit Nennung der an BBSn vor 20 Jahren aufgegebenen und jetzt wieder neu eingeführten zweijährigen Fachoberschule an erster Stelle diskriminiert den bereits existierenden Mainstream, der über BOS 1, Fachhochschulreifeunterricht und hBF mit Hilfe von originären Bildungsgängen der BBSn erfolgt.

Zum besseren Verständnis und zur Wertschätzung der bereits vorhandenen Bildungsgänge fordert der vlbs daher folgende Formulierung:

Die Berufsoberschule II setzt die Fachhochschulreife voraus. Diese wird an Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen oder des Gymnasiums erworben

Dies würde u.E. grundsätzlich reichen. Zur Erhöhung der Transparenz und im Blick auf die in Absatz 5 genannte duale Berufsoberschule, die in Abs. 6 genannten beruflichen Gymnasien und die in Absatz 7 genannten Fachschulen fordert der vlbs, alle Zugangswege zur BOS II gleichberechtigt aufzulisten. Wir schlagen dazu folgende Formulierungen vor:

- **über eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und den erfolgreichen Abschluss der Berufsoberschule 1**
- **über eine abgeschlossene Berufsausbildung und den währenddessen erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschulreifeunterricht**
- **über eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und den erfolgreichen Abschluss der Dualen Berufsoberschule in Teilzeitform**
- **über den erfolgreichen Abschluss der Höheren Berufsfachschule mit Fachhochschulreifeprüfung**
- **über den erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule**
- **über die an allgemeinen und beruflichen Gymnasien erworbene Fachhochschulreife**
- **über einen gleichwertigen Bildungsstand**

Gesetzentwurf 12:

und führt in einjährigem Vollzeitunterricht zur fachgebundenen Hochschulreife und, sofern hinreichende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden, zur allgemeinen Hochschulreife. **Die berufliche Vorbildung oder die besuchte Fachrichtung der Fachoberschule muss in der Regel der jeweiligen Fachrichtung der Berufsoberschule II entsprechen.**

vlbs-Position:

Zur Passage in Fettschrift ist zu fragen, warum nur die FOS erwähnt ist, nicht die o.a. überwiegende Zahl anderer Zugänge.

Im Ergebnis lautet die Forderung des vlbs: Die übrigen Zugangsmöglichkeiten sind zu ergänzen und es ist aus Gründen der notwendigen Eigenverantwortung der Schulen eine „Soll-Regelung“ vorzusehen. Auch sollten konkrete Berufswünsche der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.



Gesetzentwurf 13:

8) Die Fachoberschule setzt den qualifizierten Sekundarabschluss I voraus und führt in einem zweijährigen Vollzeitunterricht unter Einschluss eines einschlägigen gelenkten Praktikums zur Fachhochschulreife.

vlbs-Position:

Der vlbs würde sich energisch wehren, wenn das Praktikum nicht in Umsetzung der auch hierzu sehr klar gefassten KMK-Vereinbarung

3.3 Die Fachpraxis findet im ersten Jahr des Bildungsganges als einschlägiges gelenktes Praktikum in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen statt.

im ersten Jahr des zweijährigen Bildungsganges angesiedelt würde.

Gesetzentwurf 14:

Sie wird in einem organisatorischen Verbund mit einer Realschule plus geführt. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

vlbs-Position:

Der vlbs fordert, die „Realschule plus“ unter die Regie der BBSn zu stellen, da dies aus objektiven, sachlogischen, systemischen, methodischen, pädagogischen, finanziellen, rechtlichen sowie aus Gründen personeller und materieller Ressourcenlage angemessen und sinnvoll ist. Auch die seit dem 30.10. verkündete Verbesserung der Klarheit für das Eltern- und Schülerwahlverhalten wird durch die Vermischung einer Sek. 1-Schule mit einer Sek. 2-Schulform vermindert statt erhöht. Zumindest ist der Gesetzesentwurf umzuformulieren in:

Sie kann in einem organisatorischen Verbund mit einer Realschule plus geführt werden.

Dies ist uns – wie aus den vielfältigen Kontakten seit dem 30.10.07 bekannt - aus guten Gründen ein besonderes, um nicht zu sagen konstitutives Anliegen für eine gedeihliche Entwicklung der wieder eingeführten Fachoberschule, an dem wir auch nach Verabschiedung des Gesetzes weiterarbeiten werden.

Begründung:

Die zu § 10,4 vlbs-seits gemachten Ausführungen gelten uneingeschränkt und im Wortlaut auch hier. Die FOS wird mit der Ausrüstung, den Labors, den speziellen Kontakten unserer Schulart zur Wirtschaft und nicht zuletzt der passenden Qualifikation unserer Lehrkräfte, regelmäßig an BBSn ihre beste Wirkung zum Nutzen der jeweiligen Region entfalten – und das nicht nur aus Kostengründen. Sie gehört daher räumlich und organisatorisch - auch von der Zumutbarkeit entstehender Schülerwege in diesem Schüleralter – an die BBSn. Zu Recht liegen daher auch zahlreiche gut begründete Anträge für die Einrichtung der FOS an BBSn vor.

Die o.a. Formulierung des Entwurfs „Sie wird ...geführt“, verkennt die dargelegte Lern- und Schulkwirklichkeit völlig und führt zu bislang nicht gekannten Verwerfungen in einem Kernbereich der weiterführenden berufsbildenden Schulformen und darüber hinaus. Auch würden Investitionen, die die FOS einseitig bevorzugen, die Balance zu allen anderen Bildungsgängen, die die Fachhochschulreife vermitteln, beschädigen und einen Angriff auf die BBSn darstellen.

Sie würde zudem die Fachoberschule zur einzigen Schulform verurteilen, die an den Dienststellen „ihrer“ Schulart überhaupt nicht stattfinden darf. Eine vergleichbare Diskriminierung einer Schulart gibt es in der gesamten schulartübergreifenden Bildungslandschaft der Republik nirgendwo.

Der vlbs ist erschrocken, dass eine Landesregierung und das fachlich zuständige Ministerium, die die Fähigkeiten, die Randbedingungen und den Einsatz unserer Schulart durch die vielen und vielfältigen Gespräche der zurückliegenden 5 Monate in Gremien und vor Ort noch weit besser kennen als zuvor, dennoch diese apodiktische Formulierung in den jetzigen Gesetzesentwurf geschrieben haben.



Der vlbs fragt darüber hinaus, ob eine solche 100%-Ausgrenzung einer Schulart überhaupt rechtlich zulässig ist, dazu noch mit einer Schulform, die über mehrerer Jahrzehnte bis in die 80-er Jahre an BBSn als Kernbereich des zweiten Bildungsweges geführt wurde.

Es wird nach Ansicht des vlbs auch rechtlich zu beleuchten sein, ob es zulässig ist, für eine Schulform, die (auch nach diesem Gesetzentwurf) zu 100% eine Schulform unserer Schulart ist und in der zu 100% Lehrkräfte des Sek. 2-Bereichs zu unterrichten haben, die Zertifizierung (z.B. bei der Zeugnisausstellung) a) überhaupt und b) auch noch zu 100% einer Sek 1 -Schulart zuzuordnen.

Im Übrigen wird diese Formulierung auch den Fällen nicht gerecht, in denen Realschule und berufsbildende Schule in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander liegen. Die Sprache der kommunalen Träger ist hier - je nach Region - völlig unterschiedlich und sehr differenziert im Land. Eine sachlich auch aus Sicht der kommunalen Träger erforderliche Verortung der Fachoberschule an der berufsbildenden Schule wäre mit der im Entwurf gewählten Formulierung unmöglich.

Schon um nicht auszuschließenden regionalen Ausnahme-Erfordernissen zum Nutzen der Schülerinnen und Schüler gerecht werden zu können, fordert der vlbs zumindest, den Passus in der genannten Weise umzuformulieren.

Ergänzung des vlbs zur HBF:

Mit der Wiedereinführung der FOS (2 Jahre bis zur Hochschulreife inklusive Praktikum) erzeugt die Landesregierung eine Wettbewerbsverzerrung im Umfang von einem halben Jahr zum Nachteil der gegenwärtig in ihrer Neustrukturierung begriffenen HÖHEREN BERUFSFACHSCHULE (2,5 Jahre inklusive Praktikum bis zur Fachhochschulreife).

Um dies wenigstens abzumildern, fordert der vlbs eine landesspezifischen Regelung, in der das Schulgesetz um einen Passus ergänzt wird, wonach es den Absolventinnen und Absolventen der rheinland-pfälzischen Höheren Berufsfachschulen gestattet ist, OHNE das halbjährige Praktikum direkt an rheinland-pfälzischen Fachhochschulen zu studieren. Schon wegen der von der Fachabteilung 4D nachgewiesenen Überdeckung des ersten Jahres der HBF mit den Inhalten der ersten Lehrjahre, erscheint uns dies angemessen. Damit würden beide Schulformen nach 2 Jahren den Weg zu rheinland-pfälzischen Fachhochschulen frei machen.

§ 13, Mindestgröße der Schulen:

Gesetzentwurf 15:

- (1) In der **Grundschule** muss jede Klassenstufe **in der Regel** mindestens eine Klasse umfassen

vlbs-Position:

In diesem Zusammenhang fordert der vlbs schon aus Gründen der Gleichbehandlung, die angelegten Maßstäbe auf die berufsbildenden Schulen zu übertragen und ebenso gesetzlich zu verankern, da z.B. die Ausbildung bestimmter Berufe aus ganzen Regionen verschwindet oder zu verschwinden droht, wenn die Fachklassen der Berufsschule aufgrund von Ausbildungsverhältnissen unterhalb der Klassenmessenzen nicht genehmigt werden.

Ein vergleichbares Themenfeld an berufsbildenden Schulen ist der Erhalt von an sich stabilen Klassen, die aber in Lernfeldstruktur unterrichtet werden und dabei berufsunabhängig alle ab der Fachstufe 2 - gemäß unumgekehrter Vorgaben der Sozialpartner - in 3 bis 4 Schwerpunkte aufzuteilen sind. Hier bluten aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre ganze Berufe aus, die nicht die Auszubildendenzahlen der großen Berufsfelder erreichen und noch nie erreicht haben.

Da das Gesetz hier eine Regulationsnotwendigkeit für die Grundschulen zu Recht erkennt, erfordert der Grundsatz der Gleichbehandlung, dass diese Gesetzesnovelle auch eine gleichrangige Regelung für die BBSn vorsieht.

Gesetzesentwurf 16:

(4) **Bei Förderschulen sind in besonderen Fällen, bei Realschulen plus aus Gründen der Siedlungsstruktur** Ausnahmen von der Mindestgröße zulässig.

vlbs-Position:

Der vlbs nimmt hier Bezug auf seine Ausführungen zu Nr. 1 dieses Paragraphen unter „Gesetzesentwurf 15“ und ergänzt: Da das Gesetz hier eine Regulationsnotwendigkeit aufgrund der Siedlungsstruktur für die genannten Schularten erkennt, ist dies auch den BBSn zu gewähren – erst recht, da sie als Teil der dualen Ausbildung sehr direkt zur Wirtschaftskraft einer Region und damit zu deren Siedlungsstruktur beitragen.

Der vlbs fordert daher eine gleichwertige Regelung für die BBSn auch an dieser Stelle der Gesetzesnovelle, insbesondere bei der Einrichtung von Fachklassen der Berufsschule aus Gründen des Ausbildungsplatzangebots einer Region.

§ 26, Schulleiterinnen und Schulleiter:

Gesetzesentwurf 17:

(4) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Für organisatorisch verbundene Schulen (**§ 11 Abs. 8 Satz 2, § 17**) wird eine gemeinsame Schulleiterin oder ein gemeinsamer Schulleiter bestellt, für (**Streichung!**) Kooperative Gesamtschulen kann eine gemeinsame Schulleiterin oder ein gemeinsamer Schulleiter bestellt werden. In einem Schulzentrum haben sich die Schulleiterinnen und Schulleiter in Angelegenheiten, die eine einheitliche Behandlung erfordern, aufeinander abzustimmen.

vlbs-Position:

Die FOS ist im Sinne des § 26 keine eigenständige „Schule“, sondern eine Schulform einer berufsbildenden Schule ohne eigene Schulleitung. Es hat noch nie mit dem in §11 Abs. 8, Satz 2 in Bezug genommenen Sachverhalt eine Fachoberschule (oder eine Berufsoberschule oder eine Berufsfachschule oder eine Höhere Berufsfachschule oder eine Fachschule oder eine duale Berufsoberschule oder ein berufliches Gymnasium) in Rheinland-Pfalz gegeben, der/dem man - auch z.B. bei 5-Zügigkeit oder 3-stelliger Schülerzahl - eine eigene Schulleitung gegönnt hätte.

Es spricht für die Unbefangenheit des Vorschriftengebers, dass er es offenbar für möglich bzw. sogar für selbstverständlich hält, dass auch bei den berufsbildenden Schulen jede Schulform in Einklang mit dem § 26,4 eine eigene Schulleitung hat, die man zukünftig mit anderen so zusammenführen könnte, wie GS und RS gemäß dem hier ebenfalls aufgeführten § 17.

Die Schulwirklichkeit sieht jedoch anders aus:

Für eine berufsbildende Schule ist nur eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter vorgesehen. Somit bricht man hier die Fachoberschule aus politischen Gründen organisatorisch aus der eigenen Schulleitung mit Fach- und Sachkompetenz heraus, um sie einer anderen zuzuführen, obwohl alle wesentlichen sonstigen Zuständigkeiten schon aus gesetzlichen Gründen an der als Steinbruch benutzten Schulart bleiben - müssen.

Fakt ist: Die Fachoberschule wird - gerade auch im Sinne des § 26,4 - bereits von jeher seit ihrer Etablierung in den 60-er Jahren im organisatorischen Verbund mit einer berufsbildenden Schule geführt.

Mit der objektiv ins Leere gehenden Textänderung des Entwurfs hat der Vorschriftengeber ein weiteres, wenn auch wohl unfreiwilliges Argument geliefert, dass dies am besten auch so bleibt.

Der vlbs schließt sich dem freiwillig an und lehnt daher die vorgesehene Änderung auch aus Sicht des § 26 ab.

Den § 26 „Schulleiterinnen und Schulleiter“ sieht der vlbs auch in Zusammenhang mit dem Artikel 4 „Änderung des Landesbesoldungsgesetzes“. Unter c) dd) wird dort ausgeführt, dass der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ der neue Funktionszusatz, – mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen „*als Koordinator an einer Realschule plus*“ mit organisatorisch verbundener Fachoberschule „angefügt wird. Es wird wieder deutlich, dass es ohne die Kompetenz der Kolleginnen der BBSn nicht gehen wird. Der vlbs begrüßt die Wertschätzung der Kompetenzen der Kolleginnen und Kollegen an BBSn, die daraus spricht. Da der organisatorische Verbund, wie ihn der vorgelegte Gesetzesentwurf leider sieht, aber mit der Abordnung oder gar Versetzung an eine „Realschule plus“ verbunden sein soll, wehrt sich der vlbs aber weiterhin massiv gegen die Steinbruchfunktion, die die BBSn, wie keine andere Schulart, durch die „Realschule plus“ in der gegenwärtigen Konzeption insgesamt - und speziell an dieser Stelle des § 26 – erleiden wird; u.a. trotz des nach wie vor größten Unterrichtsausfall und trotz der teils desaströsen Nachwuchslage aus grundständigem Studium .

§ 30, Konferenzen bei Zusammenarbeit von Schulen:

Gesetzesentwurf 18:

(1) Die Gesamtkonferenz bei organisatorisch verbundenen Schulen (**§ 11 Abs. 8 Satz 2, § 17**) besteht aus allen Lehrkräften dieser Schulen.

vlbs-Position:

Es soll also den Lehrkräften an BBSn mit ihrem anhaltend größten Unterrichtsausfall aller Schularten per Gesetz nicht nur zugemutet werden, durch räumliche Verlegung „Ihrer“ Fachoberschule an die „Realschule plus“ den Unterrichtsausfall an der BBS weiter zu erhöhen; sie sollen dem BBS-Schulbetrieb auch noch durch Konferenzen an der „Realschule plus“ darüber hinaus gehend entzogen werden, was die mit der „Realschule plus“ geschaffene Wettbewerbssituation noch verschärft. Neben der institutionellen Zumutbarkeit wird auch die persönliche Zumutbarkeitsgrenze der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen weit überschritten, weil der Tätigkeitsschwerpunkt der BBS-Lehrkräfte eindeutig an ihrer Schulart liegt.. Diese Forderung des Gesetzes lehnt der vlbs ab. Dies gilt umso mehr, solange die durch den höheren Unterrichtsausfall und die von der „Realschule plus“ erzeugte Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der BBSn nicht durch zusätzliche Personal- und Sachressourcen aufgearbeitet und vergleichbar gestaltet wird.

Gesetzesentwurf 19:

(2) Bei Schulzentren, (**Streichung!**) Kooperativen Gesamtschulen, organisatorisch verbundenen Schulen (**§ 11 Abs. 8 Satz 2, §17**) und benachbarten Schulen, die pädagogisch zusammenarbeiten, können Teilkonferenzen, denen Lehrkräfte mehrerer der beteiligten Schulen angehören, gebildet werden.

vlbs-Position:

Eine solche Vorgabe für die Fachkonferenz FOS unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 8 Satz 2 verhindert sinnvolle Lösungen auch hier per Gesetzeskraft. Das ist kontraproduktiv. Der vlbs lehnt auch eine gesetzliche Festschreibung der FOS-Fachkonferenzen an der „Realschule plus“ nachdrücklich ab.

Begründung:

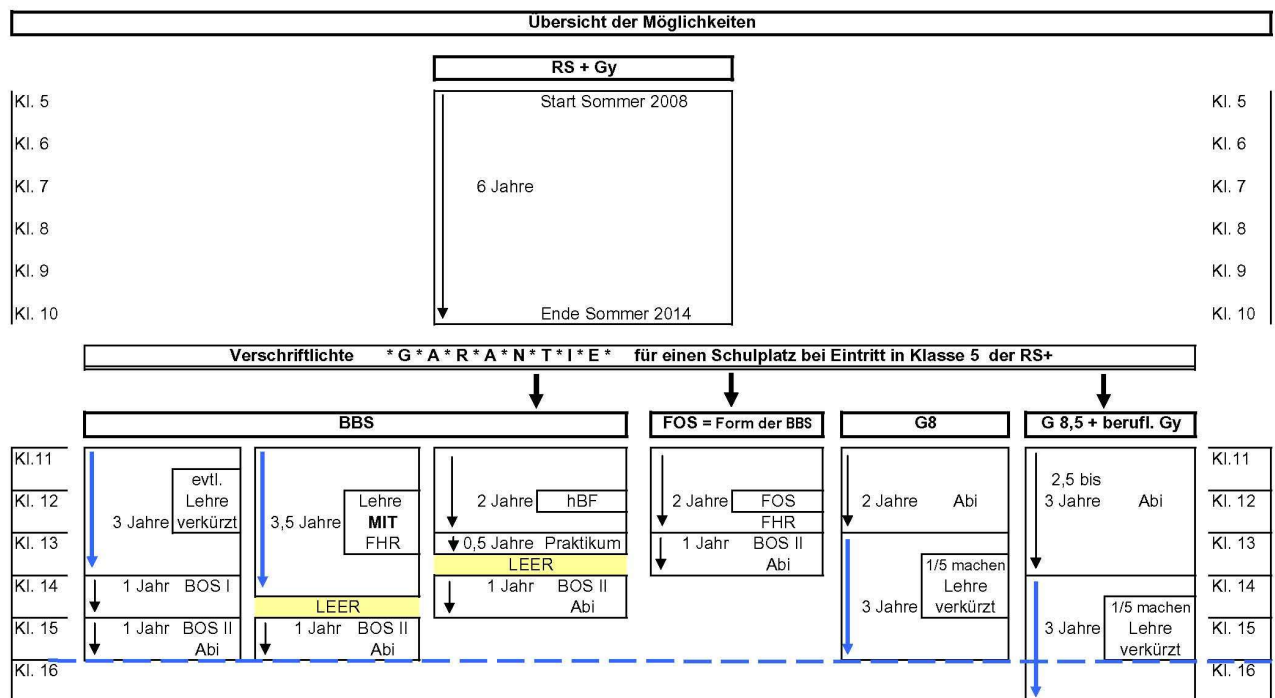
- Die FOS ist bundesweit - und bleibt auch nach dem neuen rheinland-pfälzischen Gesetz richtigerweise - eine Schulform der BBSn im Sek. 2-Bereich, nicht der „Realschule plus“ im Sek. 1-Bereich. Daher gehören auch die Fachkonferenzen an diejenige Schulart, der die Schulform zugeordnet ist; zumal an der Stamm-BBS in der Regel ja weitere Konferenzen von Schulformen, die zur Fachhochschulreife führen, durchgeführt werden, an denen die gleichen Lehrkräfte nicht selten ebenso teilnehmen müssen.
- Ein Konferenzverbund an der BBS würde fachlich und sachlich beleben, Synergien freisetzen, identitätsstiftend sein und die Arbeitszeit von Lehrkräften ökonomisieren. Eine FOS-Fachkonferenz an der „Realschule plus“ würde fachlich und sachlich isolieren, Synergien blockieren, Identität vernichten und Lehrkräftearbeitszeit unnötig belasten.
- Es unterrichten an der FOS in der Regel Lehrkräfte an BBSn oder Gymnasien, stets solche mit der Qualifikation für den Sek. 2 -Bereich. Realschullehrkräfte aus dem Sek. 1-Bereich kommen in der zugehörigen KMK-Vorschrift nicht vor.
Lehrkräfte aus dem Sek. 1 -Bereich werden die Möglichkeit erhalten, im Zuge einer (seit Jahrzehnten mehrjährigen) Aufstiegsprüfung mit Laufbahnwechsel in das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder Gymnasien (das ist weit mehr als ein spezielles Lehramt für Fachoberschulen, das es nicht gibt) zu erwerben und dann an allen Schulformen dieser Schularten inklusive der Fachoberschule zu unterrichten.
- Gerade für die Aufstiegslehrkräfte ist deshalb eine Integration an der „neuen“ Schulart BBS notwendig, wozu auch die Teilnahme an den BBS-Fachkonferenzen gehört.

Zwischenbilanz:

Die Landeregierung und das Ministerium nutzen nach Ansicht des vlbs die Möglichkeiten zur Präsentation aller vorhandene Möglichkeiten beim Erwerb der Fachhochschulreife mit dem Gesetzesentwurf objektiv zu wenig. Würde man sich nicht so einseitig, wie das seit dem 30.10. geschieht, für die Fachoberschule exponieren und stattdessen ALLE Möglichkeiten des Bildungssystems zum Erwerb der Fachhochschulreife - und der Hochschulreife – in gleichwertiger Ausprägung aufzeigen, würden alle Beteiligten in und außerhalb des schulischen Bereiches damit sehr viel Handlungssicherheit für die Gegenwart und für die Zukunft gewinnen – dazu kostenneutral und demografiefest. Beispielsweise Eltern, die zur Zeit, im Frühjahr 2008, zahlreich nachfragen, welche Planungssicherheit sie und ihre Kinder bis zum Jahr 2014 haben, wenn sie sie jetzt in der Realschule anmelden.

Der vlbs hat hierzu im Gespräch mit Staatssekretär Ebling Ende Februar 2008 angeregt, JETZT, beim Eintritt in die bestehende Realschule zum Schuljahr 2008/09, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern die Garantie für einen Schulplatz zum Erwerb der Fachhochschulreife bei entsprechendem Abschluss der Klasse 10 in erreichbarer Nähe zum Wohnort zu geben und zuzusichern, dass nicht nur ein hervorgehobener Weg über die Fachoberschule, sondern ein begabungsgerechter Weg mit vielen Möglichkeiten zu ihren Diensten steht. Herr Ebling hat dies abgelehnt.

Um die Bandbreite der Individualisierungsmöglichkeiten zum Erreichen der Fachhochschulreife nochmals zu vergegenwärtigen, bringt der vlbs hier eine vereinfachte Tabelle (z.B. ohne Differenzierung nach evtl. zukünftigen Anrechnungen von Praktika bei der HBF) in die Diskussion ein, die visualisiert, wie breit die Palette ist - inklusive sozialer Sicherheit durch ebenso mögliche duale Ausbildung -, und die auch aufzeigt, wie sich die Fachoberschule als eine von vielen Varianten in das Konzert der Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen einfügt.



Schon rein optisch wird daran deutlich wie sehr ein Herausbrechen mit der beabsichtigten Verortung der Fachoberschule zu 100% im Gebäude der Realschule das adressatengerechte System der berufsbildenden Schulen stören würde.

§ 59, Wahl der Schullaufbahn:

Gesetzentwurf 20:

(3) Wer nach neun Schuljahren die Berufsreife nicht erreicht hat, hat nach Wahl der Eltern die Gelegenheit die Berufsreife durch ein Verbleiben bis zu zwei Jahren in dem **zur Berufsreife führenden Bildungsgang der Realschule plus**, der Integrierten Gesamtschule, in den entsprechenden Bildungsgängen der Förderschule oder durch den Besuch der Berufsschule zu erwerben. **(Streichung)**

vlbs-Position:

Die Stärkung des Elternwillens an dieser Stelle begrüßt der vlbs als praxissgerecht. Ungeklärt ist, wie diese Fortschreibung in Einklang mit dem neu eingeführten einjährigen Projekt „KoA“ zu bringen ist und wie das auch in der bislang gültigen zweijährigen Regelung praxissgerechte Zusammenspiel mit dem BVJ fortgesetzt werden kann und soll. Der vlbs fordert hier klare Worte im Gesetz.



§ 62, Schulbezirke:

Gesetzentwurf 21:

(1) Die Schulbehörde legt für jede Grundschule, **bei Grundschulen mit mehreren Standorten für jeden Standort (Streichung!)** im Einvernehmen, für jede Berufsschule im Benehmen mit dem Schulträger ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk fest; Schulbezirke können bei Berufsschulen auch für einzelne Fachklassen festgelegt werden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, **kann der Schulbezirk von der Schulbehörde festgelegt werden, wenn** die oberste Schulbehörde **ein dringendes öffentliches Interesse feststellt**.

vlbs-Position:

Da bei BBSn nur ein Benehmen mit dem Schulträger herzustellen ist, die oberste Schulbehörde aber nur bei fehlendem Einvernehmen tätig wird, ist zu fragen:

Was passiert, wenn KEIN Benehmen von der Schulbehörde mit Schulträger hergestellt werden kann? Der vlbs regt an, auch in diesem Fall die oberste Schulbehörde in gleicher Weise vorzusehen.

§ 69, Beförderung der Schülerinnen und Schüler:

Gesetzentwurf 22:

(1) Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen **Grundschulen** und Förderschulen zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Das gleiche gilt für die Beförderung zur nächstgelegenen **Realschule plus in der jeweiligen Schulform**, sowie der Sekundarstufe I der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen.

vlbs-Position:

Der vlbs weist seit Jahren darauf hin, dass an BBSn auch der bisherige Gesetzestext Ganztags-schulformen der BBSn, wie die BF 1 und die BF 2, diskriminiert

Der vlbs fordert, diese Ungleichbehandlung - schon aufgrund vorhandener Schulpflicht - mit dem neuen Schulgesetz endlich abzustellen.

Gesetzentwurf 23:

(2) Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Grundschule oder Förderschule länger als zwei Kilometer, zwischen Wohnung und **Realschule plus**, Integrierter Gesamtschule oder Gymnasium länger als vier Kilometer oder wenn er besonders gefährlich ist. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind für die Zumutbarkeit des Schulwegs unabhängig von der jeweilig besuchten Schulart auch Art und Grad der Behinderung maßgebend.

vlbs-Position:

Auch hier wird die Diskriminierung von Schülerinnen und Schülern berufsbildender Schulen deutlich, weil z. B. Berufsschülerinnen und -schüler im Vergleich mit gleichaltrigen Gymnasiasten mit zweierlei Maß gemessen werden. Der vlbs fordert daher die rechtliche Gleichstellung, auch bei der Zumutbarkeit des Fußweges – zumindest solange Schulpflicht besteht.

Gesetzentwurf 24:

(8) Für Schülerinnen und Schüler

1. der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen,
 2. in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Bereich eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie
 3. der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen, **der Fachoberschulen** und der Berufsoberschulen
- gelten die für die Schülerinnen und Schüler der **Realschulen plus** und der Sekundarstufe I der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen in den Absätzen 1, 2, 3 Satz 1 und 4 Satz 1 **und 3** getroffenen Regelungen entsprechend.

.....



vlbs-Position:

Der vlbs weist seit Jahren darauf hin, dass auch der bisherige Gesetzestext Schulformen der BBSn, die zur Fachhochschulreife führen, diskriminiert – z.B. die Höhere Berufsfachschule (die unter „Berufsfachschule“ fällt, obwohl die Möglichkeit zur Fachhochschulreife bietet) und den Fachhochschulreifeunterricht.

Der vlbs fordert, diese Ungleichbehandlung mit dem neuen Schulgesetz abzustellen.

§ 76, Schulträger:

Gesetzentwurf 25:

(1) Schulträger ist:

1. bei **Grundschulen** eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt oder eine kreisfreie Stadt,
2. bei **Realschulen plus, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus sowie mit einer Fachoberschule organisatorisch verbundenen Realschulen plus**, Gymnasien, Kooperativen Gesamtschulen, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und den Förderschulen eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis.

vlbs-Position:

Mit der sinnvollen Ansiedlung beim selben Schulträger für die Schularten „Realschule plus“ und BBSn unterstützt das Gesetz zumindest implizit und insbesondere beim Blick auf die bekannt enge Finanzlage der kommunalen Träger die vlbs-Forderung nach einer Ansiedlung der Fachoberschule an den BBSn.

Die BBSn würden sich darüber hinaus einem offenen Wettbewerb zwischen den beiden Schularten und ihrem gemeinsamen Schulträger im Zuge der Stärkung der Selbständigkeit vor Ort selbstverständlich stellen. Das Gesetz sollte dieser Tatsache auch an den anderen Stellen, auf die der vlbs in dieser und in vorangegangenen Stellungnahmen hingewiesen hat, durch flexible Lösungen Rechnung tragen.

§ 96, Aufgaben:

Gesetzentwurf 26:

(1) Das Schulwesen untersteht der staatlichen Aufsicht (Schulaufsicht).

(2) Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung und die Beaufsichtigung des Schulwesens. Aufgaben der Schulaufsicht sind unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes insbesondere

1. die abschließende Festlegung des Inhalts und die Organisation des Unterrichts,
2. die Beratung der Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Unterstützung bei der Entwicklung und Evaluation der Schulen **einschließlich des Abschlusses und der Kontrolle von Zielvereinbarungen**,

vlbs-Position:

Es macht keinen Sinn, wenn die Schulaufsicht (i.e. ADD und Ministerium) Zielvereinbarungen kontrolliert, die systembedingt auch Defizite der Schulaufsicht zum Inhalt haben.

Auch muss bereits im Rang des Gesetzes der Gefahr begegnet werden, dass Schulen für Missstände verantwortlich gemacht werden, die sie nicht zu verantworten haben.

Gesetzentwurf 27:

(3) Das fachlich zuständige Ministerium setzt **Standards für die Qualitätsentwicklung und** Bildungsstandards sowie schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche.

vlbs-Position:

Bildungsstandards für die BBSn sind auch im Jahr 8 nach PISA für die berufsbildenden Schulen immer noch nicht existent. Dies rügt der vlbs, solange es Bildungsstandards für die allgemein bildenden Schulen gibt. Diesen Nachteil in Sachen Gleichbehandlung aller Schularten zum Nachteil der BBSn muss abgestellt werden.

Standards für die Qualitätsentwicklung können nur sinnvoll entwickelt oder vorgegeben werden, wenn Bildungsstandards bereits stabil erprobt und flächendeckend umgesetzt sind. Denn wenn keine Bildungsstandards definiert sind, muss die Qualitätsentwicklung das Kerngeschäft der Unterrichtsentwicklung ausblenden und sich auf Organisations- und Personalentwicklung beschränken. Der Grundsatz der Gleichbehandlung erfordert, dass die BBSn auch hier spätestens bis zum Jahr 2011 die Unterstützung erhalten, die den anderen Schularten längst zuteil geworden ist.

§ 97 a, Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbständigkeit von Schulen:

Gesetzentwurf 28:

(1) Die Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbständigkeit von Schulen ist als Teil der Schulbehörde organisatorisch unabhängig von der Schulaufsicht und arbeitet im Rahmen der Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums fachlich mit der Schulaufsicht zusammen. Sie dient der Verbesserung der pädagogischen Qualität der Schulen.

vlbs-Position:

Wenn die AQS unabhängig sein soll, können die ADD -Referentinnen und -referenten nicht gleichzeitig an „Schulinspektionen“ teilnehmen. Dies gilt umso mehr, wenn ADD-Referentinnen oder -Referenten bei der Inspektion von Schulen ihrer Schulart im gleichen Aufsichtsbezirk eingesetzt werden, wie es in den zurückliegenden Monaten leider mehrfach zu beobachten war. Dies widerspricht der wesentlichen Zusage bei der Implementierung von AQS, wonach die Schulinspektorinnen und -inspektoren als konstitutives Element von AQS nicht solche aus dem besuchten ADD-Bereich sein werden.

Der vlbs fordert schon aus Gründen der Verfahrenshygiene massiv, sich an die gegebene Zusage zu halten, um den unabdingbar notwendigen Begriff der Unabhängigkeit wenigstens ansatzweise zu erfüllen. Eine diesbezügliche Verankerung im Schulgesetz erscheint uns angesichts des o.a. eingerissenen Missbrauchs dringend notwendig.

Gesetzentwurf 29:

(3) Schulen und Schulträger sind verpflichtet, an den Evaluationen der Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbständigkeit von Schulen teilzunehmen. Das gilt auch für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Schüler- und Elternvertretungen.

vlbs-Position:

Unser Kerngeschäft, die duale Ausbildung, wurde ein weiteres Mal „vergessen“: Maßgeblich für die Ausgestaltung und den Erfolg der Berufsschule ist das partnerschaftliche Verhalten der betrieblichen Seite. Um hier die Arbeit der BBSn valide beurteilen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass auch die Betriebe in ihrem Verhalten an der Schnittstelle zur Berufsschule evaluiert werden. Solange dies nicht genauso gesetzlich verankert ist, wie die verpflichtende Teilnahme der BBSn, können hier durch AQS kaum valide Ergebnisse entstehen.

Die Gleichbehandlung aller Schularten erfordert, dass dieses Gesetz auch bei unserer Schulart alle relevanten Randbedingungen erfasst, unter denen wir täglich Schule halten müssen. Der vlbs fordert, dies für die BBSn sicherzustellen und umzusetzen.



Über den Text des Gesetzentwurfs hinaus äußern wir uns hier auch zu einigen Punkten der begleitenden Pressemeldung und des Vortextes:

1. Pressemeldung des MBWJK vom 11.03.08:

Pressemeldung 01:

Zu pädagogischen Schwerpunkte der „Realschule plus“ heißt es dort:

Weitestgehend abgesteckt ist zudem der Rahmen für das Projekt ‚Keiner ohne Abschluss‘ (...). Es solle (...) mit einem wöchentlichen Praxistag sowie mit einer intensiven Kooperation mit benachbarten Berufsbildenden Schulen verknüpft werden.

vlbs-Position:

Wenn es schon „weitestgehend abgesteckt“ ist“ mit der „intensiven Kooperation mit benachbarten Berufsbildenden Schulen“, wie hier in breiter Öffentlichkeit presseerklärt wird, dann waren die berufsbildenden Schulen - wie im Vorfeld des 30.10. - ein zweites Mal NICHT beteiligt beim Werdegang der Realschule plus.

Der vlbs sieht sich daher auch hier gezwungen den ergebnisoffenen Dialog im Nachhinein zu fordern. Ein solches Procedere, wie es die Landesregierung jetzt wiederum wählt, verbessert Dialogqualität nicht.

Pressemeldung 02:

S.4, zu den vorgesehenen 180 zusätzlichen Planstellen in der Aufbauphase der „Realschule plus“:

vlbs-Position:

Die BBSn mit ihren sechs bisherigen im Schulgesetz ausgewiesenen Schulformen (Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsoberschule, duale Berufsoberschule, berufliches Gymnasium und Fachschule) haben ihre grundlegende Systemreform in breitem Konsens aller beteiligten gesellschaftlichen Gruppen in Schule und Wirtschaft über 10 Jahre lang erarbeitet. Die BBS-Reform ist seit 2004 in Kraft und die Politik bescheinigt uns nach wie vor, dass sie mit viel Engagement sowie Kompetenz erarbeitet wurde und jetzt umgesetzt wird.

Zu dieser großen Aufbauleistung wurde für unsere Schulart keine einzige zusätzliche Stelle ausgewiesen. Stellenzuwächse gab es allenfalls in Anlehnung an die steigenden Schülerzahlen bei den BBSn. Von Begründungen, wie sie jetzt für zusätzliche Stellenzuweisungen an die „Realschule plus“ genannt werden - Senkung der Klassenmesszahl in den BBS-Eingangsklassen wie bei den Klassen 5 und 6 - und einheitliche Stundenzuweisungen für das neue System - können die BBSn bereits im Pflichtbereich nur träumen – erst recht im Wahlpflicht- und Wahlbereich. Als Stichworte sind BBS-seits erbrachter Leistungen sind hier zu nennen: lernfeldorientierte duale Ausbildung, Umstrukturierung der BF, gesenkte Klassenmesszahlen im BVJ, Einführung der BOS 1 und 2, Einführung des Fachhochschulreifeunterrichts oder die Lernbausteine. Aktuell kommt die Umstrukturierung der HBF hinzu – und natürlich die beabsichtigte Aufbau- und Betriebsleistung zur Fachoberschule.

Wenn Strukturreformen zusätzliche Stellenzuweisungen erfordern, sind Schularten gleichwertig zu behandeln. Ein Verhältnis „180 zu Null“, wie es sich uns jetzt darstellt, verletzt den Grundsatz der Gleichbehandlung zweier Schularten eklatant. Der vlbs fordert, die jetzt für die „Realschule plus“ neu definierten Maßstäbe für zusätzliche Stellenzuweisungen bei Strukturreformen auch auf die BBSn zu übertragen. Auch die BBSn dürfen erwarten, dass ihre bereits erbrachte Reformleistung sorgfältig analysieren und eine gleichwertige Stellenzuweisung gleichwertig umgesetzt wird. An einer ergebnisoffenen Analyse beteiligen wir uns gerne. Der vlbs würde auf dem gegenwärtigen Erkenntnisstand eine Größenordnung von 1/3 der für die „Realschule plus“ geplanten Stellen, d.h. ca. 60 Vollzeitstellen, für angemessen halten.



2. Vortext:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Vortext 01:

Bei entsprechenden Voraussetzungen kann der Realschule plus eine Fachoberschule angegliedert werden, so dass an diesem Standort die Fachhochschulreife erworben werden kann.

vlbs-Position:

Präzise müsste es heißen: „eine Fachoberschule **als Schulform der berufsbildenden Schule** angegliedert werden“...

B. Lösung

Vortext 02:

Verbesserung der Chancen für Schülerinnen und Schüler, die nach neun Schulbesuchsjahren die Berufsreife noch nicht erreicht haben.

vlbs-Position:

Hier ist zu fragen, ob die Anstrengungen nicht mit besserem Wirkungsgrad zum Erfolg führen, wenn man deutlich früher tätig wird als erst nach Klasse 9. Zudem fordert der vlbs, dass nach dem Gleichwertigkeitsgrundsatz die Randbedingungen in „KoA“ auch auf das BVJ übertragen werden, zumal hier künftig mit einer noch schwierigeren Schülerklientel als Konsequenz aus „KoA“ zu rechnen ist.

D: Kosten:

Vortext 03:

Die Schülerzahlen sind seit dem Schuljahr 2000/2001 von damals 611.011 auf 603.800 im Schuljahr 2007/2008 zurückgegangen und werden nach der Prognose bis zum Jahr 2013/2014 um weitere 62.100 auf 541.700 sinken.

vlbs-Position:

Bei den BBSn wird der Gipfel der Schülerzahlen 2011 erwartet. Da diese Schulgesetznovelle mit ihrer vorgelegten Eindringtiefe in bestehende Regelungen schulartübergreifende Konkurrenzsituationen unter dem Dach des selben Dienstherrn erzeugt, die bisher nicht gegeben waren, muss dieser Dienstherr auch eine Schulart wie die BBSn zeitgerecht fortentwickeln, die 20% (120.000 v. 600.000) aller Schülerinnen und Schüler bzw. ca. 30% aller in Sek. 1 und in Sek. 2 an nur 4,5% der Standorte (72 v. 1.600) mit dem immer noch höchsten Unterrichtsausfall aller Schularten leistet. Stichwort: Gleichwertige Ressourcen für alle Schularten. Denn nur dann kann von einer realisierten Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung gesprochen werden..

In einem Bundesland, in dem die ABSn z.B. im Sek. 1-Bereich bereits heute - z.B. bei der Schüler/Lehrerrelation - bis auf Platz 4 beim Vergleich der Bundesländer aufgestiegen sind, kann die BBS nicht weiterhin auf den Plätzen 13 bis 15 von 16 zurückgelassen werden. Das ist man den Schülerinnen und Schülern an BBSn, den Eltern, den Betrieben und den BBSn schuldig. Dazu regelt der Entwurf der Gesetzesvorlage nichts.

Der vlbs fordert hier zur Herstellung gleichwertiger Rahmenbedingungen bis zum Start der FOS in 2011 für objektiv gleichwertige Bedingungen der berufsbildenden Schulen bezüglich der Ressourcenlage in allen pädagogischen und schulorganisatorischen Bereichen zu sorgen und dies dementsprechend in der Gesetzesnovelle zu verankern.

Vortext 04:

Für das Projekt „Keiner ohne Abschluss“ wird unter der Annahme von 10 Standorten mit einem zusätzlichen Bedarf von 16 Stellen zuzüglich sich aus dem Ganztagsbetrieb ergebenden Bedarf gerechnet; durch die Gegenrechnung des sonst eingerichteten Berufsvorbereitungsjahres wird der Netto-Mehrbedarf allerdings geringer ausfallen.

vlbs-Position:

Objektiv vorhandener „Ganztagsbetrieb“ im BVJ und in der BF1 wurde zuletzt Ende 2006 vom Landtag abgelehnt. Mit Einrichtung von „KoA“ übernimmt man vom BVJ die Klassenmesszahl 16 UND beansprucht den Ganztagschulstatus, ohne ihn gleichzeitig dem BVJ zuzugestehen, was angesichts der im BVJ vorhandenen schwierigeren Schülerklientel nicht nachvollziehbar ist.

Die anfänglich beschworene Beschränkung auf wenige Standorte gab es z.B. auch bei der Einführung des 10. Hauptschuljahres und wirkt im Fall von „KoA“ aufgrund der gemachten Erfahrungen unglaublich. Der vlbs betrachtet daher „KoA“ im Blick auf die Bedeutung und auf die Wirkungs-dauer von Regelungen, die üblicherweise in Gesetzen verankert werden, als neu eingeführtes strukturelles Konkurrenzprodukt zum BVJ.

Für das BVJ erhöht sich der Anteil derjenigen, die auch bei „KoA“ keinen Abschluss erlangen, so dass sich im BVJ die Zahl der verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schüler, wie bereits in den vergangenen Jahren beobachtet, deutlich erhöhen wird. Aber auch das BVJ muss eine schulische Einrichtung bleiben und darf nicht als therapeutische Anstalt gesehen werden.

Daher fordern wir - schon aus Gründen einer pädagogisch und organisatorisch gleichwertigen Strukturierung in „KoA“ und BVJ – für die BBSn insgesamt eine spürbare Verbesserung der individuellen Betreuungs- und Fördermöglichkeiten in Kleingruppen. Dies erfordert auch die Einstellung zusätzlicher Sozialpädagoginnen und –pädagogen.

Der Begriff „gleichwertig“ muss hier in dem Maß mit Inhalt gefüllt werden, wie man es für die Hauptschulen bereits geleistet hat, an denen zwischen 2005 und Ende 2007 die sozialpädagogische Betreuung verdreifacht und seit Anfang 2007 verdoppelt wurde.

Speziell für die „Verlierer“ bei „KoA“, muss an berufsbildenden Schulen eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden, eine praxisorientierte anerkannte berufliche Teil- oder Vollausbildung zu absolvieren, die bei Erfolg auch den Hauptschulabschluss beinhaltet.

In der BF1 stellt sich die Lage wie folgt dar:

Von den erfolgreichen Absolventen der Hauptschule finden nur gut 1/3 der Schülerinnen und Schüler eine Lehrstelle. Die überwiegende Mehrheit verfehlen das Hauptziel der Hauptschule und werden mit HS-Abschluss in der BF 1 aufgenommen (Basis: Zahlen Sj. 2005/06). Bereits jetzt ist zu beobachten, dass der Anteil verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler in der BF I stark zugenommen hat und kaum noch vom BVJ zu unterscheiden ist, die Klassengröße in der BF I jedoch deutlich höher liegt. Der Anteil dieser Jugendlichen in der BF I wird zukünftig deutlich steigen. Daher fordert der vlbs in Verantwortung um die Schülerinnen und Schüler eine Reduzierung der Klassenmesszahl in der BF 1 auf 16, die Ausweitung des fachpraktischen Unterrichts, den Ausbau der sozialpädagogischen Betreuung und die gesetzlich garantierte Anrechnung auf eine nachfolgende Berufsausbildung.



Vortext 05:

Der Mehrbelastungsbetrag hierfür wird auf 3 Mio. Euro geschätzt. Der Mehrbelastungsausgleich wird im Gesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes geregelt.

vlbs-Position:

Der vlbs fordert: In diese Kalkulation sind auch ALLE Kosten aufzunehmen (und dann bereit zu stellen), die erforderlich sind, um die BBSn schon aufgrund der jetzt - wie oben ausgeführt – spätestens ab 2011 erzeugten Konkurrenzsituationen in ihrer Gesamtheit in eine gegenüber den anderen Schularten gleichwertige Lage zu heben - beispielsweise, beim o.a. bundesweiten Vergleich bei der Schüler-Lehrerrelation. Die Aufgabe zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit ist groß, wie die o.a. Ranking-Zahlen zeigen.

Dabei ist aus Gründen der Gleichwertigkeit die Senkung der Klassenmesszahl auf 25 ebenfalls für die Grundstufenklassen der Berufsschule vorzusehen, da sich deren Schülerinnen und Schüler auch in einer Orientierungsphase befinden.

Wegen der Komplexität der Materie regt der vlbs an, die Thematik vor den Lesungen im Landtag nochmals im Licht dieser Anhörung zu erörtern und ist dazu – wie immer - gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Brenken, Landesvorsitzender